



Mindestlöhne gefährden keine Arbeitsplätze

Köln, den 16. Dezember 2011

CDU/CSU und die FDP hatten im Jahr 2009 im Koalitionsvertrag vereinbart, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu Mindestlöhnen zu evaluieren und zu überprüfen, ob sie Arbeitsplätze gefährden oder neuen Beschäftigungsverhältnissen entgegenstehen und ob sie sowohl den erforderlichen Schutz der Arbeitnehmer als auch die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Branchen gewährleisten.

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) daraufhin die Evaluation von acht Branchen an vier Auftragnehmer vergeben. Zu den Branchen zählte auch das Dachdeckerhandwerk, dessen Mindestlohnregelungen vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW Mannheim) evaluiert wurden. Die Untersuchungsergebnisse zu den bestehenden Mindestlöhnen und deren Effekte auf die Beschäftigung, den Schutz der Arbeitnehmer und den Wettbewerb liegen nunmehr vor. Sie zeigen, dass der Mindestlohn in den einzelnen Branchen keinen messbaren Effekt auf das Beschäftigungsniveau – weder in Ost- noch in Westdeutschland hat. Es wird jedoch erkennbar, dass die Branchenmindestlöhne in den unterschiedlichen Branchen zur Stabilisierung des jeweiligen Lohngefüges beigetragen haben.

Diese Ergebnisse sind erneut Beleg dafür, dass differenzierte, branchenspezifische Ansätze auf tarifvertraglicher Grundlage

geeignet sind, arbeitsmarkt- und wettbewerbsverträgliche Mindestlohnregelungen zu schaffen. Die vollständigen Untersuchungsergebnisse sind auf der Homepage des BMAS unter folgendem Internet-Link abrufbar:

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Meldungen/evaluation-mindestloehne.html>.

Erhöhung des Mindestlohns ab Januar 2012

Der Mindestlohn im Dachdeckerhandwerk steigt zum 1. Januar 2012 entsprechend den Vereinbarungen im Tarifvertrag Mindestlohn bundesweit einheitlich auf 11,00 €. Der Tarifvertrag gilt für gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des SGB VI versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben. Von dem betrieblichen Geltungsbereich werden auch Aushilfen im Rahmen einer geringfügig entlohten Beschäftigung erfasst, da nach der Rechtsprechung zunächst jedwede Tätigkeit dem Grunde nach Rentenversicherungspflicht nach dem SGB VI auslöst. Nicht erfasst werden jugendliche Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung sowie das Reinigungspersonal.

Die Tarifvertragsparteien haben gemeinsam beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) gestellt, der bereits vom Tarifausschuss des Ministeriums einstimmig angenommen wurde. Die Untergrenze von 11,00 € Stundenlohn ist danach für sämtliche auf dem deutschen Markt tätigen Dachdeckerbetriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen des Dachdeckerhandwerks zwingend anzuwenden und zwar ohne Rücksicht auf Tarifbindung oder Innungszugehörigkeit.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet <http://www.dachdecker.de>
Verantwortlich: Ulrike Heuberger M.A.